



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4597

Kiel, *R* Juli 2009

Veröffentlichung des Gesetzes über die Feststellung eines 2. Nachtrages zum Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2009 und 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wie Herr Landtagspräsident Kayenburg Ihnen am 24. Juli 2009 mitgeteilt hat, ist in der vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 15. Juli 2009 beschlossenen Fassung des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2009/2010 (2. NTHG) in Folge eines Rechenfehlers eine falsche Zahl enthalten.

Die Prüfung des Sachverhaltes hat ergeben, dass es sich bei diesem Fehler um eine offensichtliche Unrichtigkeit handelt, die von der Landesregierung vor Veröffentlichung des Gesetzes berichtigt werden kann.

Daher wird im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Juli 2009 die korrekte Fassung des Gesetzes veröffentlicht.

Zu Ihrer Information nachstehend unsere Bewertung:

Der inhaltliche Fehler

In § 1 Abs. 1 Satz 1 des 2. NTHG ist der Betrag der gegenüber dem 1. NT 2009/2010 veränderten Verpflichtungsermächtigungen (VE) mit + 46.939.000 Euro für das Haushaltsjahr 2009 angegeben worden; der Betrag muss richtig lauten + 73.939.000 Euro.

Im selben Absatz dieser Vorschrift ist der Gesamtbetrag der VE zutreffend mit 1.543.036.000 Euro für das Jahr 2009 angegeben worden. Er wird auch im Gesamtplan des Landeshaushaltsplans (Teil I der Haushaltsübersicht - Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen) genannt. Der Gesamtbetrag der VE ergibt sich ebenso aus der Summe der neuen Ansätze der in den Einzelplänen des Landeshaushalts ausgebrachten VE des 2. NT 2009/2010.

Die falsche Zahl in § 1 Abs. 1 Satz 1 des 2. NTHG beruht also auf einem Rechenfehler bei der vergleichenden Betrachtung der VE, Stand 2. NT 2009/2010, mit der Summe der VE, Stand 1. NT 2009/2010.

Zulässigkeit der Berichtigung eines Gesetzesbeschlusses bei offensichtlichen Unrichtigkeiten

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Berichtigung von Gesetzesbeschlüssen wegen des den gesetzgebenden Körperschaften zukommenden Anspruchs auf Achtung und Wahrung der allein ihnen zustehenden Kompetenz, den Inhalt von Gesetzen zu bestimmen, nur in sehr engen Grenzen zulässig.

Maßstab für eine solche Grenzziehung im Einzelnen und für die ausnahmsweise Zulässigkeit der Berichtigung eines Gesetzesbeschlusses ist dessen offensichtliche Unrichtigkeit. Dabei kann sich eine offenbare Unrichtigkeit nicht allein aus dem Normtext, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung des Sinnzusammenhangs und der Materialien des Gesetzes ergeben. Maßgebend ist, dass mit der Berichtigung nicht der rechtlich erhebliche materielle Gehalt der Norm und mit ihm seine Identität angetastet wird (BVerfGE 105, 313, 335).

Schlussfolgerung: Berichtigung hier zulässig

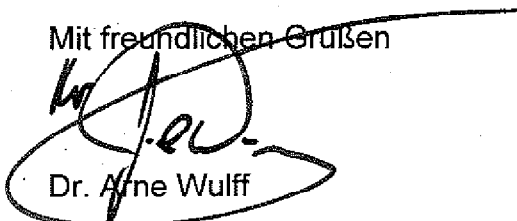
Ausgehend von diesen Maßstäben ist eine Berichtigung des Gesetzesbeschlusses durch die Landesregierung zulässig.

Gesetzgeberischer Wille war es, mit dem 2. NT 2009/2010 VE für das Jahr 2009 mit einem Gesamtwert von 1.543.036.000 Euro festzusetzen, denn dieser Betrag ergibt sich im Wege der Summenbildung aus den Einzelansätzen der VE in den Einzelplänen des Haushalts. Diese Einzelansätze sind Gegenstand der parlamentarischen Befassung; es entspricht deshalb dem Willen des Gesetzgebers, für die im Haushaltsplan ausgewiesenen Titel und die dort genannten Einzelmaßnahmen die jeweils angegebenen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Da der Wille des Gesetzgebers - Ausbringung eines Gesamtbetrags der VE für das Jahr 2009 in Höhe von 1.543.036.000 Euro - hiernach offensichtlich ist, kann die Landesregierung den danach unzweifelhaften Rechenfehler in § 1 Abs. 1 Satz 2 des 2. NTHG formlos berichtigen. Die offensichtliche Unrichtigkeit ergibt sich im Übrigen schon aus der Übereinstimmung der letzten sechs Endziffern.

Da das Gesetz zum Zeitpunkt der Feststellung des Fehlers noch nicht verkündet war, wurde der Gesetzestext vor dessen Veröffentlichung korrigiert und der korrigierte Text zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt weitergereicht. Dies geschah im Einvernehmen mit den finanzpolitischen Sprechern der Fraktionen bzw. deren Vertretern und dem SSW.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Arne Wulff